



# HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 06.04.2021**

**Corona-Pandemie – Organisation der hessischen Impfzentren**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Presse wurde über teilweise unkoordinierte und unprofessionelle Organisation von Impfzentren berichtet. Dabei sei das Personal (Ärzte und Hilfspersonal) selbst nur teilweise geimpft, Testungen des Personals würden nicht oder nur sporadisch vorgenommen:

→ [https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/gastbeitrag-der-nzz-berliner-arzt-ich-bin-fassungslos-mit-welchem-leichtsinn-bei-uns-geimpft-wird\\_id\\_13124947.html](https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/gastbeitrag-der-nzz-berliner-arzt-ich-bin-fassungslos-mit-welchem-leichtsinn-bei-uns-geimpft-wird_id_13124947.html)

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Gesundheitswesen ist – auch und insbesondere in dieser außergewöhnlichen Pandemielage – von größter Bedeutung. Insofern ist es von höchster gesellschaftlicher Relevanz, dass mit Nachdruck das Personal in den medizinischen Einrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Krankenhäuser, der Universitätskliniken und der Impfzentren, eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhält. Deshalb sind Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen tätig sind, nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) mit höchster bzw. hoher Priorität eingestuft.

Die Schutzimpfungen erfolgen gemäß § 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch die zuständigen Gesundheitsämter. Die Gebietskörperschaften und das medizinische Personal können im Rahmen der Vertragsfreiheit entscheiden, wie Verträge zwischen ihnen ausgestaltet werden. Das Land Hessen hat den Betreibern der Impfzentren Informationen bzgl. verschiedener Vertragsgestaltungsmöglichkeiten und Haftungsfragen schriftlich zur Verfügung gestellt. Vorgaben zur Vertragsgestaltung mit dem medizinischen Personal der Impfzentren wurde vonseiten der Landesregierung jedoch nicht gemacht.

Die Ärzte und das Hilfspersonal in den Impfzentren bemühen sich tagtäglich und mit größtem Engagement darum, ihre primäre Auftragslage – das Impfen möglichst vieler Menschen – voran zu treiben. Die Rahmenbedingungen unterliegen stetigen Veränderungen (Personalwechsel, Schichtdienstmodelle, nahezu tägliche logistisch organisatorische Dispositionen, z.B. Lieferung Vaccine etc.). Dies schließt aber nicht aus, dass der genannte Personenkreis sich freiwilligen Tests unterzieht: Es ist bekannt, dass in vielen Impfzentren häufig Tests zum Einsatz kommen. Nach der geltenden Test-Verordnung sind seit dem 8. März 2021 zehn PoC-Antigen-Tests je im öffentlichen Gesundheitsdienst tätiger Person pro Monat erstattungsfähig. Dazu zählen auch Impfzentren.

Eine dahingehende und fortlaufende Erhebung kann allerdings aufgrund der originären o.a. Aufgabenstellung der Mitarbeiter in den Impfzentren und der ausgeprägt dynamischen Gesamtlage nicht geleistet werden, wie auch eine präzise Erfassung während der Aufbauphase der Impfzentren retrograd nicht möglich ist. Es scheint aber naheliegend, dass die in Kürze zu erwartende Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Passus enthalten wird, der Arbeitgeber, mithin auch die öffentliche Hand, verpflichtet, ihren Mitarbeitern pro Woche einmal einen solchen Test zu ermöglichen (auf freiwilliger Basis). Sollte der Bundestag diese Entscheidung, wie erwartet, treffen und damit den Weg für die geplante Gesetzesnovelle freimachen, wird Hessen diese Regelung zeitnah umsetzen.

Die in der nachfolgenden Beantwortung genannten Daten und Fakten entsprechen dem Stand vom 19. April 2021.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Vorgaben gibt es von Seiten der Bundes- oder der Landesregierung oder den Gesundheitsämtern hinsichtlich des Impfstatus des in den Impfzentren beschäftigten Personals (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal)?

Was die Frage zu den Vorgaben angeht, wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Impfzentren bestand nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaImpfV in der Fassung vom 15. Dezember 2020, 8. Februar 2021 und 24. Februar 2021 ein höchstprioritärer Anspruch auf Schutzimpfung. Seit der Novellierung der CoronaImpfV zum 10. März 2021 haben den höchstprioritären Anspruch auf Schutzimpfung nur noch Personen, die regelmäßig Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen. Mittlerweile sind nach hiesigem Kenntnisstand alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Impfzentren geimpft worden.

Frage 2. Welche Vorgaben gibt es von Seiten der Bundes- oder der Landesregierung oder den Gesundheitsämtern bezüglich der Corona-Testung des in den Impfzentren beschäftigten Personals (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal)?

Was die Frage zu den Vorgaben betrifft, wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus wird auf § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.03.2021 verwiesen, welcher die Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 bis 10 und 12 des IfSG zum Gegenstand hat.

Frage 3. Wie viele der in den Impfzentren des Landes Hessen tätigen Personen (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal) wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wie viele Personen (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal) waren bzw. sind in den Impfzentren des Landes Hessen tätig, obwohl sie nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5. Werden die in den Impfzentren des Landes Hessen tätigen Personen (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal) regelmäßig im Rahmen ihrer Tätigkeit auf das SARS-CoV-2-Virus getestet?

Frage 6. Falls zutreffend: Wann bzw. wie häufig erfolgt diese Testung?

Frage 7. Wie viele Personen (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal) waren bzw. sind in den Impfzentren des Landes Hessen tätig, ohne dass sie unmittelbar vor Beginn ihrer dortigen Tätigkeit auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden?

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 8. Besteht eine allgemeine Haftpflichtversicherung für die in den Impfzentren tätigen Personen (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal) durch den Bund, das Land Hessen, die Kreise bzw. Kommunen oder den Betreiber des jeweiligen Zentrums?

Frage 9. Besteht eine Versicherung für die in den Impfzentren tätigen Personen (Ärzte, medizinisches Hilfspersonal) durch den Bund, das Land Hessen, die Kreise bzw. Kommunen oder den Betreiber des HMDIS jeweiligen Zentrums für Schäden, die diese Personen im Rahmen ihrer dortigen Tätigkeit erleiden (Unfälle, Infektionen)?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter erfolgen nach § 20 Abs. 5 IfSG. Da die Gebietskörperschaften im gesetzlichen Auftrag handeln, wird jede in diesem Auftrag handelnde Person, unabhängig davon, welches Vertragsverhältnis zu Grunde liegt (z.B. Anstellung, kurzfristige Beschäftigung, Honorarbeschäftigung, ehrenamtliche Hilfe; Beschäftigung über Dritte), von den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG und § 48 Beamtenstatusgesetz) umfasst.

Im Ergebnis kommt jeder eingesetzten Person in den Impfzentren derselbe Schutz vor persönlicher Haftung über die Regeln der Amtshaftung durch den Staat zu.

Bei der durch die oberste Landesgesundheitsbehörde empfohlenen Impfung wird eine Versorgung nach § 60 IfSG bei einem eventuellen Impfschaden durch das Land getragen.

Kommunales Personal, kurzfristig durch Kommunen Angestellte und Personal, das über einen Dienstleister beschäftigt wird, ist von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Es besteht ein Versicherungsschutz kraft Gesetzes als Beschäftigter (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII).

Personen, die in ehrenamtlicher Funktion tätig werden, stehen auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wegeunfälle sind von diesem Schutz umfasst.

Auf Honorarbasis tätige Personen haben dieses Risiko bei Bedarf mit einer privaten Unfallversicherung abzudecken.

Auf diese geltenden Regelungen wurden die Gebietskörperschaften in der rechtlichen Handlungsempfehlung zur Personalgewinnung bei Impfung gegen SARS-CoV-2 hingewiesen.

Wiesbaden, 25. April 2021

**Peter Beuth**